

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 28 O 201/14

04.08.2015

In dem Rechtsstreit

der Euroweb Internet GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Christoph Preuß,
Hansaallee 299, 40649 Düsseldorf,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Buchholz & Kollegen,
Jägerhofstraße 19 - 20, 40474 Düsseldorf,-

g e g e n

Beklagte,

hat die Zivilkammer 28 des Landgerichts Berlin am 04.08.2015 durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht als Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, ihr für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe unter Beordnung von
Rechtsanwalt Dr. Matthias Loserl zu bewilligen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag war zurückzuweisen, weil die beabsichtigte Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 ZPO).

Die Klägerin hat einen Anspruch nach § 649 Satz 2 BGB in Höhe von 7.719,57 € schlüssig dargelegt.

Zwischen den Parteien bestand der von der Beklagten am 14.5.2013 unterzeichnete Internet-System-Vertrag, der rechtlich als jederzeit kündbarer BGB-Werkvertrag einzuordnen ist. (vgl. BGH NJW 2011, 915).

Dieser Vertrag ist wirksam geschlossen. Soweit die Beklagte geltend macht, die vereinbarte Vergütung übersteige die Kosten für die Erstellung einer Internetseite um das Dreifache und sei daher wegen eines groben Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung gemäß § 138 Abs. 1 BGB bzw. Wuchers sittenwidrig, fehlt es bereits an einem ausreichenden Vortrag. Unter Beweis gestellt sind lediglich die Kosten für die Erstellung einer Internetseite, während die Klägerin weitere Leistungen schuldet, insbesondere eine Suchmaschinenoptimierung und eine dreimalige Aktualisierung der Inhalte pro Jahr. Zudem erfasst das Beweisangebot nur die Kosten einer Internetseite. Maßgeblich ist jedoch, welche Preise üblicherweise auf dem Markt für Internet-System-Verträge von den Kunden verlangt werden.

Durch die mit Schriftsatz vom 2.6.2015 erklärte Anfechtung ist der Vertrag nicht wirksam angefochten worden. Zu diesem Zeitpunkt war die einjährige Anfechtungsfrist des § 124 Abs. 1, die mit Kenntnis der arglistigen Täuschung begann, bereits abgelaufen. Unabhängig hiervon fehlt es auch an der Darlegung einer arglistigen Täuschung. Dass der Vertreter der Klägerin bei den Vertragsverhandlungen so dargestellt hat, als würde sich die wirtschaftliche Lage der Beklagten nach Vertragsabschluss verbessern, ist ersichtlich keine Täuschung über Tatsachen, sondern lediglich eine Bewertung in Form einer Prognose, deren Berechtigung die Beklagte selbst zu beurteilen hatte. Soweit die Beklagte erst in dem Schriftsatz vom 29.7.2015 weiter zu einer angeblichen Täuschung vorträgt, fehlt ein geeigneter Beweisantritt und eine Stellungnahme der Gegenseite. Die Beklagte kann sich insbesondere nicht darauf berufen, sie habe angenommen, die Leistung werde insgesamt nur 199 € kosten. Bezüglich dieses Betrages wird ausdrücklich von "Anschlusskosten" gesprochen. Auf der ersten Seite des Vertrages wird optisch hervorgehoben darauf hingewiesen, dass ein monatlicher Betrag von 170 € netto zu zahlen ist. Dies musste die Beklagte bei Unterschriftsleistung zur Kenntnis nehmen. Bei den weiteren angeführten Gründen

spricht viel dafür, dass der Vertreter der Klägerin hier die Beklagte nicht bewusst täuschen wollte, sondern lediglich die Vorteile der angebotenen Leistung, etwa im Rahmen einer Suchmaschinenoptimierung oder eines Hinweises auf einzuhaltende gesetzliche Bestimmungen beim Schalten einer Internetseite. Es kann auch nicht angenommen werden, dass der Vertreter der Klägerin wegen der nach dem Vertrag geschuldeten Zahlung einer monatlichen Gebühr von 170,00 € bei einem Unternehmen wie dem der Beklagten in Kenntnis des geringen Umfangs der Geschäftstätigkeit von einem Vertragsschluss zwingend hätte abraten müssen.

Nachdem die Beklagte bereits einen Tag nach Vertragsschluss am 15.5.2013 den Vertrag gekündigt hat und nicht ersichtlich ist, dass die Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt bereits Vertragsleistungen hat, konnte die Klägerin ihre Leistungen abrechnen, ohne zwischen erbrachten und nicht erbrachten Leistungen zu differenzieren, indem sie der Abrechnung zugrunde legte, dass sie bis zur Beendigung des Vertrages keine Leistungen erbringt (BGH, NJW-RR 2015, 469 Tz. 17).

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Klägerin der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast ausreichend nachgekommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Urteile des OLG Düsseldorf vom 5.12.2013 - I-5 U 135/12, juris und des BGH (NJW-RR 2015, 469 Tz. 20ff) verwiesen, die einen anderen Vertrag der Klägerin betrafen und denen ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde lag. Die Klägerin hat der vereinbarten Vergütung von 8.359,00 € Kosten von insgesamt 639,43 € gegenübergestellt, so dass sich der Klagebetrag von 7.719,57 € errechnet. Als durchschnittlich kalkulierte ersparte Aufwendungen hat sie die Fahrtkosten des Medienberaters, Portokosten, Materialkosten, Registrierungs-, Portierungs- und Hostingkosten angesetzt. Den Vortrag, dass sie ab dem Jahr 2013 sämtliche Arbeitsleistungen durch eigene Angestellte und nicht durch freie Mitarbeiter erbringe, hat sie durch Vorlage des Jahresabschlusses 2013 (Anlage K 2) konkretisiert. Damit war es Sache der Beklagten, höhere ersparte Aufwendungen darzulegen und zu beweisen. Angesichts der Vielzahl der von der Klägerin geschlossenen Verträge ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin es böswillig unterlassen hat, durch anderweitige Verwendung der freigebliebenen Arbeitskraft Einnahmen zu erwirtschaften.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen sofortige Beschwerde einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Wenn Sie gegen die Entscheidung in der Hauptsache Beschwerde einlegen möchten, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes der Hauptsache 600,00 Euro übersteigen.

Wenn die Ablehnung der Prozesskostenhilfe ausschließlich wegen fehlender, persönlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen erfolgt ist, kann der Wert des Beschwerdegegenstandes auch unter 600,00 Euro liegen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Landgericht Berlin oder Landgericht Berlin oder
Littenstraße 12-17 Tegeler Weg 17-21
10179 Berlin 10569 Berlin

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

oder beim

Kammergericht
Eldholzstraße 30-32
10781 Berlin

einzu legen, entweder

- a) mündlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei einem der oben genannten Gerichte oder bei jedem Amtsgericht oder
- b) schriftlich, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb einer **Notfrist** von **einem Monat** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingiht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

